



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021
2. Wahlbekanntmachung
3. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 27.07.2021, Az.: 5109-UVK-003474, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Rolf Otto Richard Heckewald, geb. 19.02.1978, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Erikastraße 1, 41849 Wassenberg
4. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
hier: Kostenbescheid vom 02.08.2021 (Az. 2/2021/Schu) des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Stadtbücherei, an Herrn Michael Lipke, geb. 14.11.1990, derzeit unbekannten Aufenthaltes
5. Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen Az: 33.44 – 5 15 06 –
Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Offenlage der Wertermittlung
6. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Doveren am Freitag, dem 29.10.2021, 20.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Doveren, Provinzialstraße 1, 41836 Hückelhoven
7. Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I am Freitag, dem 10.09.2021, 19.00 Uhr, im Gasthaus „Jägerhof“ in Ratheim, Ratheimer Markt 9, 41836 Hückelhoven

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der

Stadt Hückelhoven, Wahlbezirke 101 - 2202

wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, Zimmer E.05/E.06,
Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven (barrierefrei),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, Zimmer E.05/E.06, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 11, S. 104“

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

89 Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hückelhoven, 10.08.2021

Der Bürgermeister
in Vertretung



Dr. Achim Ortmanns
I. Beigeordneter

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08. bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hückelhoven, 10.08.2021

Der Bürgermeister
in Vertretung



Dr. Achim Ortmanns
I. Beigeordneter

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 27.07.2021, Az.: 5109-UVK-003474, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Rolf Otto Richard Heckewald, geb. 19.02.1978, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Erikastraße 1, 41849 Wassenberg,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 16.08.2021



Bernd Jansen

Benachrichtigung
über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG NRW) vom 07.03.2016 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Der Kostenbescheid vom 02.08.2021 (Az. 2/2021/Schu), des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Stadtbücherei,

an Herrn Michael Lipke, geb. 14.11.1990, derzeit unbekannten Aufenthaltes,

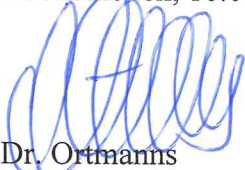
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann in der Stadtbücherei der Stadt Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße / Im Gymnasium, 41836 Hückelhoven, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag 13:00-15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 10:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr, Mittwoch 10:00-19:00 Uhr, Freitag und Samstag 10:00-12:00 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 10.08.2021



Dr. Ortmanns
I. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 -5 15 06-**

50667 Köln, den 29.06.2021
Dienstgebäude:
Zeughausstr. 2 - 10
Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1. vom 04.05.2017 und 2. vom 23.02.2018, den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 und den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) vom 03.05.2021 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

I. Wertermittlung

a) Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) betroffenen Grundstücke

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

Gemarkung Wanlo

Flur 19 Nr. 7, 8, 9
Flur 22 Nr. 37, 38

Gemarkung Wickrath

Flur 56 Nr. 9, 11, 19
Flur 72 Nr. 28, 33

liegen vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag, den 06.09.2021 bis Montag, den 20.09.2021
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1 in 50667 Köln
(bitte beim Pförtner im Foyer melden).**

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Im Hinblick auf die aktuellen Corona bedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend unter der Rufnummer 0221 147-2914 erforderlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtennachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

b) Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung statt:

**Mittwoch, den 22.09.2021 um 10:00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Zimmer B 2103
Börsenplatz 1 in 50667 Köln
(bitte beim Pförtner im Foyer melden).**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung wie vor zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit

beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren)

Vollmachtsvordrucke können Sie bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an den Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Jemand an der Wahrnehmung der Termine zu a) und b) verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

3. Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweis von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Besucher.

Die Besucher werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit dem 1. bis 3. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz**

Gemarkung Erkelenz

Flur 21 Nr. 97

Gemarkung Keyenberg

Flur 26 Nrn. 26, 90

Flur 27 Nrn. 15, 16, 56, 120/50, 131/27, 170, 188, 226, 228

Gemarkung Venrath

Flur 3 Nrn. 31, 116

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

Gemarkung Wanlo

Flur 4 Nr. 120

Flur 5 Nr. 66

Flur 17 Nrn. 121, 507

Flur 19 Nrn. 7, 8, 9

Flur 22 Nrn. 37, 38

Gemarkung Giesenkirchen

Flur 2 Nr. 53

Gemarkung Odenkirchen

Flur 6 Nr. 174, 175

Gemarkung Schelsen

Flur 11 Nr. 48

Gemarkung Wickrath

Flur 56 Nr. 9, 11, 19

Flur 72 Nr. 28, 33

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Neuss
Gemeinde Jüchen**

Gemarkung Kelzenberg

Flur 10 Nrn. 85, 87, 89, 91

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 1 bis 3 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50670 Köln
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

unter Angabe des **Az. 33.44 –5 15 06** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS) gez.
Rosenberg, RVD'in

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

[koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[www.bezreg-](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

[koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

Jagdgenossenschaft Doveren

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß §9, Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Doveren lade ich hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren zur Genossenschaftsversammlung am

Freitag, den 29.10.2021 um 20:00Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Doveren, Provinzialstrasse 1

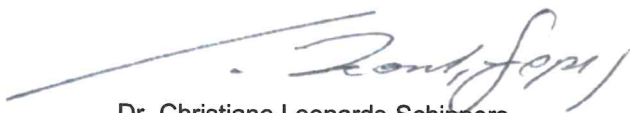
ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende(n)
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 24.01.2020
3. Rechnungslegung für das Jahr 2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastungserteilung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen und Stellvertretern/innen
7. Ausschüttung des Reinertrages für das Jahr 04/2021 – 03/2022
8. Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 04/2021 – 03/2022
9. Verschiedenes

Ab 19:30Uhr wird mit der Registrierung der Jagdgenossen begonnen.

Hückelhoven-Doveren, den 02.08.2021



Dr. Christiane Leonards-Schippers
(Jagdvorsitzende)

Jagdgenossen sind: Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Doveren liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß §10(4) der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Einladung

Hiermit werden die Jagdgenossen **des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I** gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Termin: Freitag, 10. September 2021
Beginn: 19.00 Uhr
Tagungsort: Gasthaus „Jägerhof“ in Ratheim, Ratheimer Markt 9

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung sowie Genehmigung der Niederschrift über die letzte Versammlung
3. Bericht des Kassenführers über die Rechnungslegung für die Kalenderjahre 2019 und 2020
4. Bericht der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer über die Prüfung der Kassenunterlagen (Jahresrechnungen 2019/2020) sowie Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schrift- und Kassenführers
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021/2022 und 2022/2023
6. **Neuwahlen:**
 - < Jagdvorsteher und stellvertretender Jagdvorsteher
 - < Beisitzer und stellvertretender Beisitzer
 - < Kassen- und Schriftführer
 - < Zwei Kassen - und Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages für die Geschäfts- und Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023
8. Verschiedenes

Bei Eigentumswechsel bejagbarer Flächen und Änderung der Bankverbindung wird um Mitteilung gebeten.

Die Versammlung ist gemäß § 7 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten sind.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten.

Ratheim, den 07.08.2021

Der Jagdvorstand
gez. Franz-Josef Losberg
(Jagdvorsteher)